



Re. p
1.





Du Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm König in
Preussen / Marggraf zu Branden-
burg / des Heyl. Röm. Reichs Erz-
Kämmerer und Churfürst / Cou-
verainer Prinz von Oranien/
Neuchatel. und Vallengin / zu
Magdeburg / Elbe / Bülich Ber-
ge / Stättin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
Mecklenburg / auch in Schlessen / zu Grossen Herzog u. c.

Geber Diener: Demnach Wir in Unserm Hofflazer
allergnädigst verordnet / daß alle unvergleitete und mit
einem Patent nicht versehenne Juden / aus allen Unserm
Königlichen Landen / mit dem fordersambsten geschafft
werden sollen: So befehlen Wir Euch in Gnaden daß Ihr
sofort alle solche unter Eurer Bittmäßigkeit stehende oder
wohnende Juden vor fodern / und denen / so solches Patent
Euch nicht vorzeigen können / sofort auflegen sollet / inner-
halb Zeit von vier Wochen Unsere Lande zu räumen / auch
hinsübro bey arbitrari Straff keinen / ohne dergleichen Ge-
leit alda zu dulden / wie Wir dann auch falls Ihr dergleichen
Juden gefunden / wie es geschehen / und welchen es bedeu-
tet / darab in Zeit von 8. Tagen / nach Empfangung dieses /
Euers allerunterthänigsten Berichts gewärtig seyndt:
Und bleiben Euch mit Gnaden gewogen; Geben Elbe in
Unserm Regierungs-Raht den 28. Augusti 1717.

An statt und von wegen Allerhöchste
Eetner Königlichen Majestät.

Dietherich Freyherr von Wyllich zu Diersfurth.
vs. Rahnhardt Hymmen V. C.

Demich Wortman

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs.]

[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or a reference.]



Descriptum Regium
v. m. v. m. v. m. v. m. v. m.
Año 1519.

N. 119.



Rg 4675

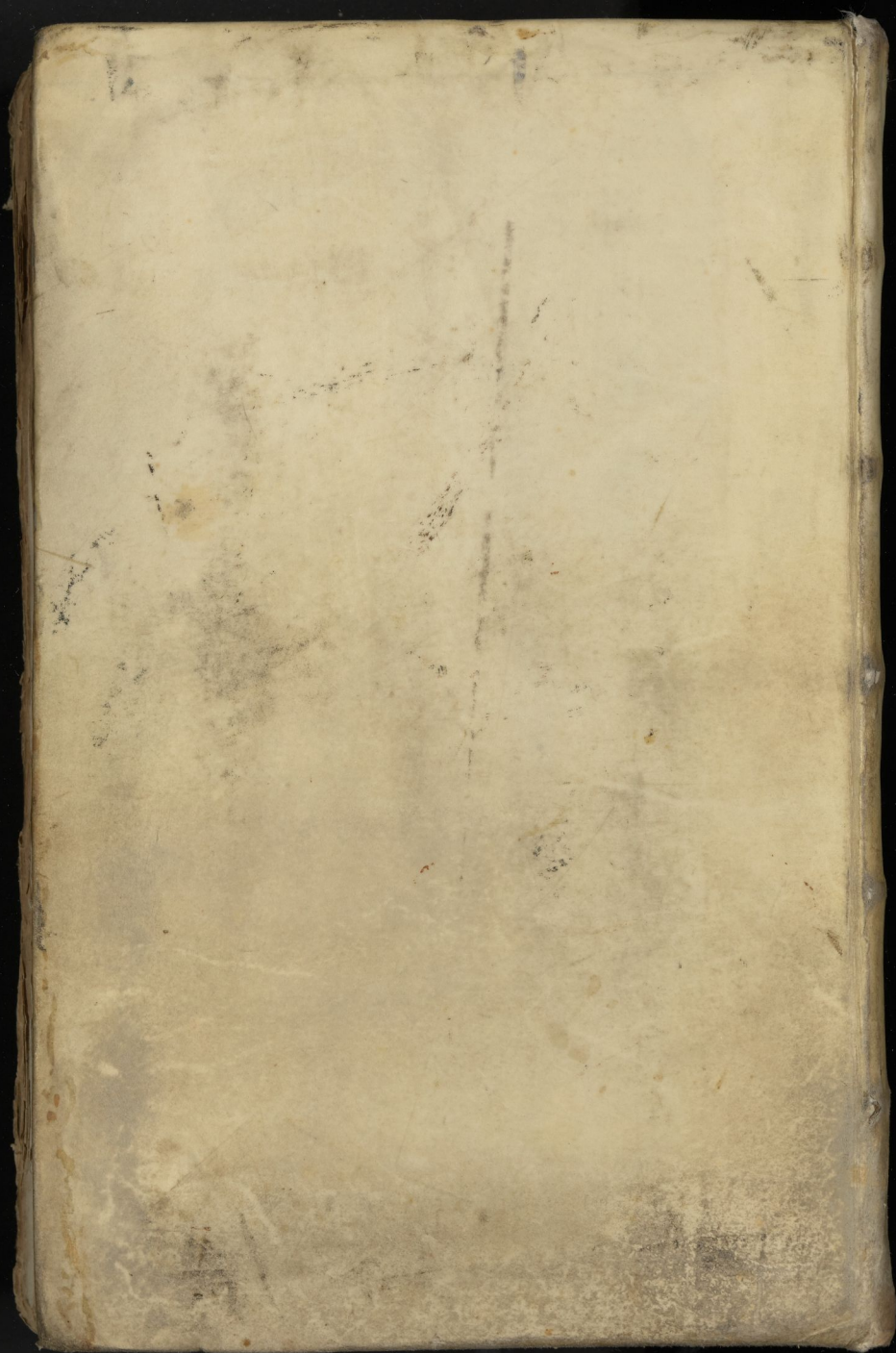
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





N. 118.



Im Gottes Gnaden/
 Friedrich Wilhelm König in
 Preussen/ Marggraf zu Branden-
 burg/ des Heyl. Röm. Reichs Erz-
 Kämmerer und Churfürst/ Cou-
 verantner Prinz von Oranien/
 Neufchatel- und Vallengin/ zu
 Magdeburg/ Gleve/ Bülch Ber-
 ge/ Stättin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu
 Mecklenburg/ auch in Schlessen/ zu Grossen Herzog/ &c.

Der Teber Diener: Demnach Wir in Unserm Hofflaizer
 ordnet/ daß alle unvergleitete und mit
 versehenene Juden / aus allen Unsern
 / mit dem fordersambsten geschaffet
 befehlen Wir Euch in Gnaden/ daß Ihr
 er Eurer Bittmäßigkeit stehende oder
 er fodern / und denen / so solches Patent
 können / sofort auflegen solltet / inner-
 Wochen Unsere Lande zu räumen / auch
 uren Straff keinen / ohne dergleichen Ge-
 wie Wir dann auch falls Ihr dergleichen
 wie es geschehen / und welches es bedeu-
 von 8. Tagen / nach Empfangung dieses/
 dinsten Berichts gewärtig seyndt:
 mit Gnaden gewogen; Geben Gleve im
 s. Raht den 28. Augusti 1717.

und von wegen Allerhöchste.
 Königlichen Majestät.
 reyherr von Wyllich zu Diersfurth.
 anhardt Hymmen / V. C.

Nemich Tottman

